

### **Vorbericht/Sachdarstellung:**

Das Studierendenparlament hat auf der Sitzung am 22.03.2016 dem Verhandlungsergebnis zur Neugestaltung und Neubepreisung des lokalen Semestertickets ab dem Wintersemester 16/17 einstimmig zugestimmt. Der Vertrag mit den Verkehrsunternehmen sieht vor, dass der Preis des lokalen Tickets jedes Semester um 1 bis 3 Euro steigt, um nach 5 Jahren (SoSe 2021) bei 130,- € an zu kommen.

Das Justizariat der Fachhochschule hat die Möglichkeit der vorsorgliche Einarbeitung aller Preiserhöhungen verneint, weshalb das Studierendenparlament sich jedes Semester aufs Neue mit der Änderung der Beitragsordnung beschäftigen muss.

### Die Änderungen im Einzelnen:

Der Beitrag des lokalen Tickets steigt von 124,- € auf 126,- €.

Der Beitrag des NRW-Tickets bleibt bei 54,60 €.

**Das ergibt eine Gesamtsteigerung des Semesterticketbeitrags für das WiSe 19/20 von 178,60 € auf 180,60 €.**

Für die Rund um das Projekt Studentisches Gesundheitsmanagement und der Bildung einer Erneuerungsrücklage entstehenden Kosten muss der Beitrag für die Studierendenschaft erhöht werden.

**Der AStA beantragt den Beitrag um 1,50 € zu erhöhen und ab dem WiSe 19/20 auf 12,10 € festzulegen, um die Unterdeckung auszugleichen und notwendige Gelder für die Ausgestaltung des 1. Nachtragshaushaltes 2018 bereit zu stellen.**

**Der Gesamtbeitrag steigt im WiSe 19/20 um 3,50 € von 190,60 € auf 194,10 €.**

### Ein Auszug aus der Beitragsordnung der Studierendenschaft mit den ausgewiesenen Änderungen zum Wintersemester 19/20 steht weiter unten.

Laut Satzung der Studierendenschaft (§ 7, Buchstabe d der Satzung der Studierendenschaft) ist für die Änderung der Beitragsordnung eine Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Parlaments erforderlich.

### **Beschlussvorschlag:**

Das Studierendenparlament stimmt der Änderung der Beitragsordnung wie dargestellt zu.

## Auszug aus der Beitragsordnung der Studierendenschaft:

### § 1 Beitragspflicht

Beitragspflichtig ist jede und jeder an der Fachhochschule Münster ordentlich eingeschriebene Studierende. Der Beitrag wird mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung vor jedem Semester entrichtet. Die Beiträge gemäß § 2 werden erstmals zum **Wintersemester 19/20** erhoben.

### § 2 Beiträge

Der Gesamtbeitrag beträgt ~~190,60~~ **194,10** €. Er setzt sich zusammen aus

1. ~~10,60 €~~ **12,10 €** für die Aufgaben der Studierendenschaft,
2. 1,40 € für den Hochschulsport auf Grund der Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster und der Studierendenschaft der Universität Münster,
3. ~~178,60 €~~ **180,60 €** für die Kosten des Semestertickets auf Grund der Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster und den Verkehrsunternehmen der Verkehrsgemeinschaft Münsterland und für das zusätzliche NRW-Semesterticket auf Grund der Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster und den Verkehrsunternehmen der Verkehrsgemeinschaft Münsterland sowie dem KompetenzCenter Marketing NRW. In dem Beitrag sind Neben-, Gutachter- und Versandkosten enthalten.

### § 3 Befreiung und Ausnahmen

Von der Zahlung des Beitrags gemäß § 2 Ziffer 3 sind Studierende grundsätzlich befreit, die gemäß § 145 SGB IX (Wertmarke für Schwerbehinderte) unentgeltlich im öffentlichen Personennahverkehr befördert werden. Ebenfalls von der Zahlung des Beitrags gemäß § 2 Ziffer 3 befreit sind Studierende die sich im Rahmen ihres Studiums nachweislich länger als 4 Monate während des Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets befinden, Studierende die eingeschrieben sind, um einen Abschluss im Sinne des § 66 Abs. 5 HG (Franchising) zu erlangen und Studierende die spätestens 45 Tage nach Vorlesungsbeginn gegenüber dem AStA nachweisen, dass sie für das laufende Semester beurlaubt oder exmatrikuliert sind. Die Befreiung erfolgt bis zum 45. Tag nach Vorlesungsbeginn im Wege der Erstattung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss der Fachhochschule Münster. In sozialen Härtefällen werden gemäß § 57 Abs. 1 Satz 6 HG Ausnahmen von der Beitragspflicht nach § 1 für zulässig erklärt. Von der Zahlungspflicht befreit sind auch Studierende, die gemäß § 67a Abs. 1 HG (Promotionsstudium) oder § 77 Abs. 1 HG (Gemeinsame Studiengänge) an mehreren Hochschulen eingeschrieben sind, sofern sie an einer anderen Hochschule den Semesterbeitrag zahlen.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.